

Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung. Name und Anschrift des Verkäufers können vom Käufer erfragt werden. Für die Ausführung der Versteigerung zahlt der Einlieferer dem Versteigerer vom Verkaufserlös bei Beträgen unter 300 € 20 %, ansonsten 15 % Provision zuzüglich Mehrwertsteuer auf die Provision.
2. Bis zur Durchführung der Auktion ist der Einlieferer an den Auftrag gebunden. Tritt der Einlieferer von der Versteigerung seines Auftrages zurück, so hat er einen Kostenersatz in Höhe von 6 % der vertraglich vereinbarten Limitsumme an das Auktionshaus Dr. Eder zu zahlen. Wegen dieser Ansprüche steht dem Versteigerer an dem Versteigerungsgut ein Zurückbehaltungsrecht zu. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, ist das Auktionshaus Dr. Eder darüber hinaus berechtigt, in der Auktion nicht abgesetzte Gegenstände bis zur Abholung in entsprechender Anwendung der vorliegenden Auftragsbedingungen freihändig zu verkaufen (§ 20 VerstV.).
3. Der Einlieferer wird das Versteigerungsgut auf seine Rechnung und Gefahr in die Geschäftsräume des Auktionshauses Dr. Eder einliefern. Evtl. Kosten des Transports, der Transportversicherung, die etwa entstehenden Abfertigungskosten des anliefernden Spediteurs usw., trägt der Einlieferer. Das Auktionshaus Dr. Eder hat die Sachen für die Dauer seiner Obhut gegen Einbruchsdiebstahl, Feuer und Leitungswasserschäden zu versichern und erhebt dafür bei Beträgen bis 5.000 € eine Pauschale von 5 € und darüber hinaus eine Pauschale von 10 €, haftet jedoch unbeschadet evtl. Versicherungsansprüche des Einlieferers selber nicht für Schäden an eingelieferten Sachen.
4. Die Versteigerung oder der Verkauf erfolgt nach den dem Einlieferer bekannten, im Auktionshaus aushängenden Versteigerungsbedingungen, die auch für den Käufer bindend sind. Der Einlieferer erklärt sich damit einverstanden, dass sich das Auktionshaus Dr. Eder den Zuschlag vorbehält, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Soweit der Einlieferer einen Mindestpreis (Limit) nicht festgesetzt hat, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Das Auktionshaus Dr. Eder übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung, insbesondere die Lagerung, Ausstellung und Werbung. Wünscht der Einlieferer, das Versteigerungsgut durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen schätzen oder begutachten zu lassen, so hat der Einlieferer die Kosten für die Schätzung und Begutachtung allein zu tragen. Die Einzelheiten der Versteigerung, wie Zeitpunkt, Bekanntmachung, Besichtigung usw., werden vom Versteigerer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
6. Der Einlieferer übernimmt die volle Gefahr für die von ihm bezüglich der Kunstgegenstände gemachten Angaben und stellt das Auktionshaus Dr. Eder von allen Ansprüchen frei, die seitens Dritter aus Anlaß der Versteigerung geltend gemacht werden. Insbesondere haftet der Einlieferer für alle Sach- und Rechtsmängel der zur Versteigerung übergebenen Sachen. Im Falle einer Rechtsverfolgung verpflichtet er sich, die Kosten zu bevorschussen und zu tragen, soweit sie auf das Auktionshaus Dr. Eder entfallen.
7. Etwa zwei Wochen nach der Auktion erhält der Einlieferer die Abrechnung und das ihm zustehende Guthaben ausbezahlt, soweit der Kaufpreis bis dahin bei dem Auktionshaus Dr. Eder eingegangen ist. Verrechnungen mit anderen Forderungen des Auktionshauses Dr. Eder gegen den Einlieferer sowie der Abzug der dem Auktionshaus geschuldeten Provision, sonstiger Kosten und barer Auslagen, ist zulässig. Für die Einbringlichkeit der Zuschlagspreise wird nicht gehaftet. Kommt der Ersteigerer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist das Auktionshaus Dr. Eder nicht verpflichtet, den Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Einlieferer kann jedoch die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Ersteigerer verlangen. Wird von ihm der Kaufpreis beigetrieben, so hat er hieraus die dem Auktionshaus Dr. Eder zustehenden Anteile abzuführen. Macht das Auktionshaus Dr. Eder Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den säumigen Ersteigerer geltend, so kann es von dem Auftraggeber eine Bevorschussung der anteiligen Gerichts- und Anwaltskosten verlangen. Der Versteigerer ist berechtigt die in der Versteigerung nicht veräußerten Gegenstände nach Ablauf von zwei Wochen ab Schluß der Versteigerung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zur Rücksendung an diesen einem Spediteur zu übergeben.
8. In diesem Vertrag sind sämtliche Abreden zwischen dem Einlieferer und dem Auktionshaus Dr. Eder enthalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den vollkaufmännischen Verkehr ist Köln. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Übrigen davon unberührt.
10. Nebenkosten:
Werden Objekte nach Wahl vom Auktionshaus Dr. Eder im Internet abgebildet, zahlt der Auftraggeber einen anteiligen Betrag in Höhe von Euro 4,- netto. Die gesetzliche MwSt. ist für ausländische Einlieferer nicht erstattungsfähig.

Köln, _____

Einlieferer oder Bevollmächtigter

Köln, _____

Auktionshaus Dr. Eder
Unterschrift des Versteigerungshauses

